

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers Peter Pfann

### **betreffend das Konto von Dr. Paul Karplus**

Geschäftsnummer: 213468/AY

Zugesprochener Betrag: 162.000,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Peter Pfann (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Paul Karplus (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als den Cousin seiner Grossmutter mütterlicherseits, Dr. Paul Karplus, identifizierte, welcher am 31. August 1882 in Wien, Österreich, als Sohn von Berthold Karplus und Eugénie Karplus geb. Werner geboren wurde, und mit Frieda Karplus geb. Rotter verheiratet war. Der Ansprecher erklärte, dass Paul Karplus und seine Ehefrau keine Kinder hatten. Der Ansprecher gab auch an, dass Paul Karplus, der jüdisch war, den Dokortitel hatte, und dass er zusammen mit seinem Bruder, Hans Karplus, einen Holzgrosshandel in der Liechtensteinstrasse 39 in Wien besass. Der Ansprecher erklärte weiter, dass die Nationalsozialisten Paul Karplus und sein Frau zwangen, ihre Wohnung zu verlassen, und dass sie am 27. April 1942 in das Ghetto von Wlodawa deportiert wurden und sie seitdem verschollen sind. Der Ansprecher gab an, dass er zuvor bereits versucht hatte, Konten, die dem Cousin seiner Grossmutter gehörten, ausfindig zu machen, dass dieser Versuch jedoch gescheitert sei. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde seiner Grossmutter, Emma Maria Werner (aus der hervorgeht, dass Dr. Ludwig Moriz Werner und Anna Werner geb. Askonas ihre Eltern waren); seiner Mutter, Maria Theresia Eugenie Tremel (aus der hervorgeht, dass Victor Eduard Taddaus Tremel und Emma Maria Tremel geb. Werner ihre Eltern waren)

und von ihm selbst (aus der hervorgeht, dass Ernst Konrad Franz Pfann und Maria Theresia Eugenia Pfann geb. Tremel seine Eltern waren). Der Ansprecher reichte ebenfalls ein Schreiben vom 18. Juni 1997 von der israelitischen Kultusgemeinde Wien ein, in dem steht, dass Berthold Karplus und Eugénie Karplus geb. Werner unter anderem die Söhne Alfred Friedrich, Hans und Paul hatten; dass Paul Karplus und seine Frau Frida am 27. April 1942 in das Ghetto Wlodawa in Polen verschleppt wurden, wo sie später umkamen; und dass Eugenie Karplus, die in der Liechtensteinstrasse 39 wohnhaft war, am 1. April 1927 verstarb. Der Ansprecher reichte ein weiteres Dokument von der israelitischen Kultusgemeinde Wien mit dem Titel „Ehepaar Karplus-Tremel“ ein, aus dem hervorgeht, dass Dr. Richard Karplus (dessen Eltern Berthold Karplus und Eugenie Karplus geb. Werner waren) Emma Maria Tremel geb. Werner (deren Eltern Dr. Ludwig Werner und Anna Werner geb. Askonas waren) am 12. Oktober 1901 heiratete, und dass Hans Karplus, Holzhändler, Zeuge war. Der Ansprecher reichte des Weiteren einen Stammbaum ein, anhand dessen ersichtlich ist, dass Dr. Paul Karplus der Cousin der Grossmutter des Ansprechers war. Der Ansprecher gab an, dass er am 12. Januar 1921 in Wien geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine Kontoregisterkarte und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss den Bankunterlagen war der Kontoinhaber Dr. Paul Karplus, der in der Riemergasse 8 in Wien wohnhaft war, und der Bevollmächtigte Kommerzialrat Hans Karplus. Die Bankunterlagen geben Aufschluss darüber, dass die Bankkorrespondenz anfangs an Dr. Konrad Bloch, einen Zürcher Rechtsanwalt, geschickt wurde, später jedoch von der Bank einbehalten wurde. Die Bankunterlagen lassen weiter erkennen, dass der Kontoinhaber die Bank am 27. Juli 1938 beauftragte, die Korrespondenz an seine Privatadresse zu schicken.

Die Bankunterlagen geben Aufschluss darüber, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer 39120 besass, das 1935 eröffnet und am 7. September 1938 geschlossen wurde. Das Guthaben des Kontos zum Zeitpunkt der Schliessung ist nicht bekannt. Es gibt keine Hinweise in den Bankunterlagen, dass der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte oder deren Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

### **Informationen vom Österreichischen Staatsarchiv**

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime die Verordnung heraus, die in Österreich lebende Juden mit einem Vermögen über einem bestimmten Wert dazu verpflichtete, ein amtliches Formular einzureichen, um ihren Besitz registrieren zu lassen. Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über den Besitz von Dr. Paul Karplus und Hans Karplus. Die Akte über das Vermögen von Dr. Paul Karplus mit der Nummer 36269 lässt erkennen, dass er am 31. August 1882 geboren wurde, dass er mit Frieda Karplus geb. Roller verheiratet war, dass er auf dem Patentamt in Wien arbeitete und dass er in der Riemergasse 8 in Wien I lebte. Gemäss diesen Aufzeichnungen vom 27. April 1938 besass Dr. Paul Karplus insgesamt 54.737,00 Reichmark. In diesen Unterlagen ist kein Schweizer Bankkonto aufgeführt.

Die Akte über den Besitz von Hans Karplus mit der Nummer 20077 enthält die Informationen, dass er am 12. Dezember 1872 geboren wurde, ledig war, als Selbständiger arbeitete und in der Liechtensteinstrasse 39 in Wien IX wohnte. Die Unterlagen enthalten des Weiteren, dass Hans Karplus einen Holzgrosshandel mit dem Namen *Berth. Karplus* besass, der sich unter der oben genannten Adresse befand. In den Unterlagen steht des Weiteren, dass Hans Karplus eine Schwester, Elise Lederer, hatte, die in der Liechtensteinstrasse 41 in Wien IX wohnhaft war. Gemäss diesen Unterlagen vom 14. Juli 1938 belief sich das Vermögen von Hans Karplus insgesamt auf 31.556,84 Reichsmark. In diesen Unterlagen ist kein Schweizer Bankkonto aufgeführt.

## **Erwägungen des CRT**

### Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und der Wohnort des Cousins seiner Grossmutter stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher gab an, dass sein Verwandter seinen Dokortitel benutzte und in der Riemergasse 8 in Wien wohnhaft war, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Der Ansprecher identifizierte darüber hinaus den Bevollmächtigten, Hans Karplus, und gab an, dass dieser der Bruder von Dr. Paul Karplus war, und dass sie zusammen einen Holzgrosshandel in der Liechtensteinstrasse 39 in Wien besaßen, was mit den im österreichischen Staatsarchiv enthaltenen Informationen über die Firma und deren Adresse übereinstimmt.

Zudem nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Dr. Paul Karplus mit der Information, dass er am 31. August 1882 geboren wurde, enthält, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass insgesamt sechs Ansprüche auf dasselbe Konto einer Person mit fast identischem Namen, Dr. Johann Paul Karplus (nicht Dr. Paul Karplus), ebenfalls aus Wien, eingereicht wurden. Nach einer genauen Prüfung der Dokumente kam das CRT zu dem Schluss, dass sich die Ansprecher auf andere Personen bezogen. Die weiteren fünf Ansprecher sind miteinander verwandt und haben dieselben Vorfahren. Diese Ansprüche haben sich nicht bestätigt, da die Ansprecher eine andere Person namens Dr. Johann Paul Karplus aus Wien identifizierten, der am 25. Oktober 1866 (nicht 16 Jahre später am 31. August 1882) geboren wurde, und mit Valerie Von Lieben (nicht Frieda Roller) verheiratet war, und eine andere Adresse in Wien hatte (nicht Riemergasse 8). Diese Ansprecher identifizierten Paul Karplus und Hans Karplus als Vater und Sohn (nicht als Brüder). In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat. Darüber hinaus hätte der Ansprecher den Kontoinhaber nicht anhand eines gemeinsamen Namens in der Liste mit den Namen, die im Februar 2001 veröffentlicht wurde, identifizieren können, da der Name des Ansprechers nicht dem des Kontoinhabers entspricht.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, dass der Kontoinhaber jüdisch war, dass er im von den Nationalsozialisten besetzten Österreich lebte und dass er gezwungen wurde, seine Wohnung zu verlassen; dass er mit seiner Ehefrau am 27. April 1942 in das Ghetto von Wlodawa deportiert wurde, und seitdem verschollen ist. Wie oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Dr. Paul Karplus.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er verschiedene Dokumente einreichte, unter anderem zwei Dokumente von der israelitischen Kultusgemeinde Wien, aus denen hervorgeht, dass Dr. Paul Karplus der Sohn von Berthold Karplus und Eugénie Karplus geb. Werner war; dass Dr. Richard Karplus der Sohn von Berthold Karplus und Eugenie Karplus geb. Werner war; und dass Emma Maria Werner (die Grossmutter des Ansprechers) die Tochter von Dr. Ludwig Moritz Werner und Anna Werner geb. Askonas war. Der Ansprecher reichte ebenfalls die Geburtsurkunde seiner Grossmutter, seiner Mutter und von sich selbst ein; und einen Stammbaum, aus dem hervorgeht, dass der Kontoinhaber der Cousin seiner Grossmutter mütterlicherseits war. Ausserdem nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Wohnort und den Titel des Kontoinhabers identifizierte und dass der Ansprecher eine Person namens Dr. Paul Karplus identifizierte, die am 31. August 1882 geboren wurde, was mit den Informationen in den Unterlagen von Yad Vashem übereinstimmt.

### Verbleib des Kontoguthabens

Die Fakten im vorliegenden Fall gleichen anderen Fällen, die das CRT bereits behandelt hat. Nach dem Anschluss mussten österreichische Staatsbürger, die jüdisch waren, ihr Vermögen bei der Volkszählung von 1938 offenlegen, daraufhin wurden ihre Konten von einer unbekannt Person geschlossen oder auf von den Nationalsozialisten kontrollierte Banken überwiesen. Da das Wertschriftendepot des Kontoinhabers am 7. September 1938 geschlossen wurde; da der Präzedenzfall des CRT's zu erkennen gibt, es in solchen Situationen plausibel ist, dass das Guthaben des Kontos den Nationalsozialisten ausbezahlt wurde; da der Kontoinhaber und seine Ehefrau in das Ghetto von Wlodawa deportiert wurden und seitdem verschollen sind; da es keinen Hinweis darauf gibt, dass das Konto des Kontoinhabers ihm selbst ausbezahlt wurde; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg in der Lage gewesen wären, Informationen über seine Konten zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anbetracht der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben im vorliegenden Fall weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Cousin ersten Grades der Grossmutter und des Stiefgrossonkels handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos haben.

## Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Basierend auf den Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, betrug der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 13.000,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem dieser Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162.500,00 Schweizer Franken.

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

## **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
31. Dezember 2003